

Offenlegung gemäß § 65a BWG

Die NOTARTREUHANDBANK AG (NTB) hat ausschließlich die Führung von Treuhandgeldkonten der österreichischen Notarinnen und Notare zum Unternehmensgegenstand. Vertrauen und Sicherheit sind daher die Maxime einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung.

- a) Anforderungen an die Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG bzw § 28 Abs 5 Z 1 bis 5 BWG) und Diversitätsstrategie

Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der Fit & Proper und Interessenkonflikte Policy der NTB. Dabei werden sowohl die formellen Voraussetzungen und die fachlichen Kriterien (theoretische und praktische Kenntnisse des Bankwesens bzw. im Notariatstand) als auch die persönliche Zuverlässigkeit überprüft.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, einen breit gefächerten Bestand an Fähigkeiten, Eigenschaften und Kompetenzen einzubinden, um eine Vielzahl an Ansichten und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungsbildung sowie effiziente und ausgewogene Entscheidungsfindung im Vorstand und Aufsichtsrat zu erleichtern. So werden die einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats im Rahmen der Besetzung in Bezug auf den Bildungshintergrund und beruflichen Hintergrund, Branchenwissen, Geschlecht und Alter beurteilt, um ein angemessenes Maß an Diversität sicherzustellen.

- b) Umsetzung des § 29 BWG (Nominierungsausschuss)

Die NTB ist nicht verpflichtet einen Nominierungsausschuss zu bilden, da sie kein Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ist. Trotzdem wurde ein entsprechender Ausschuss freiwillig gebildet.

Gemäß § 29 BWG erfolgt durch den Nominierungsausschuss jedes Jahr eine Überprüfung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie eine Überprüfung der Struktur, Größe und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer kollektiven Zusammensetzung.

- c) Einhaltung von § 39b BWG und Anlage zu § 39b BWG (Vergütungspolitik und -praktiken) und § 39c BWG (Vergütungsausschuss)

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang. Weiters unterliegt die Vergütungspolitik einer regelmäßigen internen Überprüfung.

Die NTB hat freiwillig einen Personal-, Vergütungs- und Nominierungsausschuss eingerichtet. Eine Pflicht zur Errichtung eines separaten Vergütungsausschusses gemäß § 39c BWG besteht nicht, da die NTB kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ist.

- d) Anhangangaben gemäß § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG

Die in § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden, soweit erforderlich, im Anhang des Jahresabschlusses der NTB angegeben.